OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700859/7/MB/NIF

Datum:
Linz, 22. Juni 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G K, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 13. Oktober 2020, GZ: BHUU/920160002613/20, wegen Übertretung der §§ 2 iVm 3 Abs 3 COVID-19-MaßnahmenG, BGBl I 12/2020 idF BGBl I 16/2020, iVm § 5 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-MaßnahmenG, BGBl II 98/2020 idF BGBl II 108/2020 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Gleiches gilt für das Verfahren vor der belangten Behörde.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in Folge: belangte Behörde) vom 13. Oktober 2020, GZ: BHUU/920160002613/20, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (in Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 260 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 24 Stunden verhängt, weil dieser am x um 17.25 Uhr in x, x, D O, einen Fußballplatz betreten habe, obwohl dies gemäß § 5 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-MaßnahmenG (im Folgenden: COVID-19-MaßnahmenVO), BGBl II 98/2020 idF BGBl II 108/2020, in der Zeit von 20. März 2020 bis 13. April 2020 verboten gewesen sei.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass gemäß § 3 und § 2 COVID-19-MaßnahmenG iVm § 5 der COVID-19-MaßnahmenVO das Betreten von Sportstätten von 20. März 2020 bis 13. April 2020 verboten gewesen sei. Sportstätten seien sämtliche Einrichtungen und Anlagen, die der Ausübung von Sportarten dienen. Betreten einer Sportstätte beinhalte nicht nur das Hineintreten von außerhalb der Sportstätte in die Fläche der Sportstätte, sondern auch das Verweilen auf derselben. Verweilen auf bzw innerhalb der Sportstätte stelle immer auch gleichzeitig das Betreten im allerengsten Sinn dar. Die tatsächliche Ausübung einer Sportart sei nicht erforderlich. Bei einem Sportplatz handle es sich um eine Sportstätte iSd oben ausgeführten. Der Bf habe am x, um 14.40 Uhr in x, x, einen Sportplatz betreten und damit gegen das Verbot, im oben angeführten Zeitraum eine Sportstätte zu betreten, verstoßen.

Gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-MaßnahmenG sei mit einer Geldstrafe von bis zu € 3.600,00 zu bestrafen, wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 COVID-19-MaßnahmenG untersagt ist. Wie oben angeführt sei das Betreten von Sportstätten verboten, daher sei der Bf gemäß § 3 COVID-19-MaßnahmenG zu bestrafen.

Da § 3 Abs 3 COVID-19-MaßnahmenG hinsichtlich des Verschuldens keine eigene Regelung vorsehe, komme § 5 Abs 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der Bf habe keinen Schuldentlastungsbeweis in subjektiver Hinsicht zu erbringen vermocht, weshalb im zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei.

Da der Bf Lehrling sei, sei das Strafausmaß auf € 260,00 herabgesetzt worden.

2. Gegen das Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt er aus, dass die vorgeworfene Handlung schon an sich keine Verwaltungsstraftat darstelle. Im Übrigen habe der Bf die vorgeworfene Handlung auch nicht begangen. Es sei völlig unrichtig, dass der Bf bzw seine Freunde am x um 14.40 Uhr den angeführten „Sportplatz“ betreten hätten. Sie hätten zu diesem Zeitpunkt schon längere Zeit auf dem „Sportplatz“ Fußball gespielt. Sie hätten daher zu diesem Zeitpunkt lediglich auf dem „Sportplatz“ verweilt. Sie seien direkt am „Sportplatz“ abgemahnt worden, was sie akzeptiert hätten und den „Sportplatz“ dann verlassen hätten. Sie seien dann später noch beim gemeinsamen Autofahren „erwischt“ worden, wobei dies zu diesem Zeitpunkt völlig zulässig gewesen sei. Die Beamten hätten dann offenbar entschieden, die bloße Ermahnung hinsichtlich des vermeintlichen Vergehens betreffend „Sportplatz‘“ zurückzuziehen und nun doch eine Strafe zu verhängen. Dies sei natürlich völlig unzulässig.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt sei überhaupt nicht ermittelt worden. Es sei insbesondere nicht ermittelt worden, wann sie konkret den Sportplatz betreten hätten. Sie seien dazu nicht einmal befragt worden. Eine genaue Beschreibung der Tat fehle daher und erlaube daher auch keine sinnvolle Verteidigung. Es hätten keine Nachforschungen stattgefunden, ob nun eine Ermahnung bereits erfolgt habe und daher die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung bereits konsumiert gewesen sei.

Überdies sei die vorliegende Fläche lediglich eine Fläche der Gemeinde, kein Sportplatz bzw keine Sportstätte iSd gesetzlichen Definition.
Es hätte ein „Betreten“ des Sportplatzes keinesfalls zur angeführten Tatzeit stattgefunden, denn ein „Betreten“ sei einem „Verweilen“ nicht gleichzuhalten. Dies habe auch das VwG Wien geurteilt.

Außerdem sei es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehnung aller Tatbestandselemente ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststehen. Es sei daher unabdingbar, dass im Straferkenntnis genau beschrieben wird, wann das Betreten genau stattgefunden hätte. An die Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs 2 VStG sei nach der Rsp des VwGH dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG. Dies sei vorliegend nicht geschehen, da unzweifelhaft feststehe, dass eben kein Betreten um 14.40 Uhr stattgefunden hätte, sondern lediglich ein Verweilen. Dies genüge nicht den Anforderungen, welche § 44a Z 1 VStG an die Bestimmtheit des Spruches eines Straferkenntnisses stelle.

Der Bf sei bereits an Ort und Stelle von den Beamten abgemahnt worden, was bereits einen pönalen Charakter habe. Damit sei die Strafverfolgung hinsichtlich

des angedachten Delikts bereits konsumiert worden – eine weitere Strafe dürfe nicht verhängt werden. Erst als der Bf nachher von den Beamten bei einer völlig legalen Autofahrt „erwischt“ worden sei, sei nachträglich nun doch für den Vorfall am Fußballplatz bestraft worden. Das widerspreche dem Doppelbestrafungsverbot. Weiters sei die VO insgesamt ungültig und aufzuheben, da es keine gesetzliche Ermächtigung für eine derart weitreichende Verordnung gegeben habe. Die VO in hier geltender Fassung sei gesetzwidrig und rege der Bf daher an, es möge das Verwaltungsgericht den Verfassungsgerichtshof durch Antragstellung gemäß Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG mit der Überprüfung der Gesetzmäßigkeit von § 1 der COVID-19-MaßnahmenVO befassen.

Zuletzt gelte im österreichischen Verwaltungsstrafgesetz der Grundsatz „Beraten statt strafen“ – auch bei Strafverfügungen bezüglich Corona. Bei „Beraten statt strafen“ gelte es daher bei behördlicher Feststellung einer Übertretung, wobei die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden gering sind, den Beschuldigten, mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens, zu beraten und schriftlich zur Herstellung des den Verwaltungsvorschriften entsprechenden Zustandes aufzufordern.
Entspricht der Beschuldigte dieser Aufforderung, so dürfe gemäß § 33a Abs 2 VStG keine weitere Verfolgungshandlung mehr gesetzt werden. Vorliegend hätte die Entschreiter den Bf jedenfalls beraten und erklären müssen, was er falsch gemacht hätte. Dabei sei insbesondere zu beachten, dass sie ja alle noch minderjährig seien.

Außerdem seien die Strafen aufgrund der Einkommensverhältnisse zu noch bemessen. Das Einkommen sei aktenbekannt, der Bf verweise darauf.

3. Mit Schreiben vom 31. Dezember 2020 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Darin wird ausgeführt, dass dem Vertreter des Bf Anfang November noch nicht bekannt zu sein scheine, dass in Reaktion auf die Erkenntnisse LVwG-S-1161/001-20920 und VGW-031/092/6228/2020-2 bereits im Initiativantrag von Mitte September, 826/A XXVII. GP, zur Novellierung des COVID-19-MaßnahmenG durch BGBl I 104/2020, ausdrücklich festgehalten worden sei, dass die Regeln über das Betreten auch für das Verweilen gelten würden, diese Klarstellung zu keiner Änderung der Rechtslage geführt hätte und somit bereits zum Tatzeitpunt das Verweilen dem Betreten gleichzuhalten gewesen sei. Jegliche Argumentation, nach welcher der Bf keinen Verwaltungsstraftatbestand erfüllt hätte, gehe damit, ebenso wie der Versuch der Konstruktion eines Verfahrensfehlers mangels vermeintlich fehlender Sachverhaltsermittlung, hinsichtlich der Frage, wann der Bf den Sportplatz betreten hätte, ins Leere. Darüber hinaus habe der Bf sein Unrecht seiner Tathandlung bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung erkannt.

Die Argumentation des Bf, nach welcher der Tatort keinen Sportplatz darstelle, entbehre jeglicher Grundlage. Allein ein Blick in die polizeiliche Anzeige ergebe, dass sich der Tatort an der Adresse x/D O, x befinde. Darüber hinaus sei der Bf laut vorgenannter Anzeige am Sportplatz in der Nähe des Fußballtores betreten worden. Zudem ergebe sich nach Einsicht in das Verwaltungsprogramm DORIS-Intramap, dass sämtliche rund um die Donauhalle liegenden Flächen, solche mit der Widmung Sport- und Spielfläche seien.

Hinsichtlich der Verletzung des Doppelbestrafungsverbot sei Zweierlei auszuführen: Einerseits stelle die im polizeilichen Protokoll vom x dokumentierte Abmahnung, definiert als (Er-)mahnung oder Zurechtweisung, welche in der Aufforderung, ein Verhalten in Hinblick auf seine Gesetz- oder Ordnungswidrigkeit einzustellen, den Hinweis auf dessen Unzulässigkeit impliziert, keine (verwaltungs-)strafrechtliche Verfolgungshandlung dar, da sich aus einer Aufforderung ein gewisses Handeln einzustellen, kein pönaler Charakter ergebe. Darüber hinaus habe der EGMR eine Anwendung des Doppelbestrafungsverbotes für Sanktionen geringfügigen Charakters verneint, weshalb es sich selbst im Falle der Annahme, dass bei einer Abmahnung eine (verwaltungs-)strafrechtliche Verfolgungshandlung vorliege, aufgrund der Geringfügigkeit der Abmahnung als Sanktion um keinen Anwendungsfall des Doppelbestrafungsverbot handle.

Bezugnehmend auf das Argument der fehlenden Verordnungsermächtigung und Gesetzwidrigkeit werde auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu V 363/2020-25 vom 14. Juli 2020 und hierin insbesondere auf Seite 39, Rz 53 ff verwiesen. Eine konkrete und abstrakte Ortsbeschreibung werde dem Verordnungsgeber in Rz 56 des vorgenannten Erkenntnisses hierin zugestanden.

Der Anwendbarkeit des Grundsatzes „Beraten statt strafen“ stehe im konkreten Fall jedenfalls die Judikatur des VwGH entgegen, nach welcher das von § 33a VStG geforderte geringe Verschulden mithin dann nicht gegeben sei, wenn es gerade einen typischen Fall eines nach der Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt. Darüber hinaus verabsäume der Bf auszuführen, aus welchem Grund die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität der Beeinträchtigung sowie das Verschulden der Tat gering seien. Wie die rechtsfreundliche Vertretung des Bf zum Ergebnis komm, dass dieser mit Geburt am 24. Dezember 1998 minderjährig sein solle, gebe der belangten Behörde ein Rätsel auf. Eine strafmildernde Berücksichtigung ergebe sich daraus ebenfalls nicht.

Die Strafbemessung sei, bei Betrachtung der epidemiologischen Situation mit Anfang April 2020 und der nicht grundlos verfügten gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19, als angemessen zu qualifizieren. Darüber hinaus erscheine die Strafbemessung gerade aus

spezialpräventiven Gründen notwendig. Die Einkommensverhältnisse des Bf hätten im Straferkenntnis bereits zu einer Reduktion von € 100,00 geführt und seien angemessen berücksichtigt worden.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Weiters wurde am 1.6.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Einvernahme des Bf und der einschreitenden Organe durchgeführt.

2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t ist festzustellen: Der Bf befand sich am x um 17.25 Uhr nicht an der Adresse x, x. Der Bf wurde zu diesem Zeitpunkt (mit seinen Freunden) in Feldkirchen einer Polizeikontrolle unterzogen. Sowohl in der Anzeige, in der Strafverfügung, der Strafverfügung – Korrektur und im Straferkenntnis findet sich für den Tatvorwurf die Uhrzeit 17.25 und die Adresse des Sportplatzes in x.

2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei einerseits aus dem Akt der belangten Behörde und andererseits aus den glaubhaften Aussagen des Zeugen RI A D K. Es gab keinen Grund an der Aussage des einschreitenden Organes zu Zweifeln.

III.

1. Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-MaßnahmenG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 16/2020 lautete auszugsweise:

„Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,

[...]

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken.

Strafbestimmungen.

§ 3. [...]

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.“

2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (im Folgenden: COVID-19-MaßnahmenVO), BGBl II 98/2020 idF BGBl II 108/2020, die bis 13. April 2020 in Kraft war lautete auszugsweise:

„Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:
[...]

§ 5. Das Betreten von Sportplätzen ist verboten.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 16. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.
[...]“

3. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (im Folgenden: COVID-19-LockerungsVO), BGBl II 197/2020 lautete auszugsweise:

„Sport
§ 8. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zur Ausübung von Sport ist untersagt.
[...]“

4. Die maßgebliche Bestimmung des Bundesgesetzes betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017), BGBl I 100/2017 idF BGBl I 153/2020, lautet:

„Begriffsbestimmungen
§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:
[...]
11. Sportstätte:
Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten;

5. Die maßgebliche Bestimmung des Landesgesetzes vom 30. Jänner 1991 über den Schutz von Sportstätten (Oö. Sportstättenschutzgesetz 1991), LGBl 54/1991 idF LGBl 90/2001, lautet:

„§ 1
Sportstätten
(1) Sportstätten im Sinne dieses Landesgesetzes sind alle ausschließlich oder überwiegend für die Sportausübung genützten Anlagen mit einer für die Sportausübung nutzbaren Fläche von mehr als 300 m2.
(2) Zur nutzbaren Fläche gemäß Abs. 1 gehören auch die dem Betrieb der Sportstätte oder der Vorbereitung für ihre Benützung dienenden notwendigen Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten.
[...]“

6. § 2 Z 1 des COVID-19-MaßnahmenG ermächtigt den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten zu untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Ein Verstoß gegen ein derartiges Betretungsverbot gilt gemäß § 3 Abs 3 leg cit als Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 3.600,00 zu bestrafen.

Auf Basis des § 2 Z 1 COVID-19-MaßnahmenG wurde durch § 5 der COVID-19-MaßnahmenVO unter anderem das Betreten von Sportplätzen bis einschließlich 13. April 2020 untersagt.

7. Dem Bf wird vorgeworfen, am x um 17.25 Uhr in x, x, D O, entgegen der Bestimmungen der § 5 der COVID-19-MaßnahmenVO iVm § 2 Z 1 und § 3 Abs 3 COVID-19-MaßnahmenG einen Sportplatz betreten zu haben.

8. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt war der Bf am x um 17.25 Uhr nicht an der Adresse x, D O, x. Er hat somit die vorgeworfene Tat nicht begangen, da er nicht zur Tatzeit am Tatort war.

9. Ein anderer Tatort bzw. eine andere Tatzeit wurde dem Bf bezüglich dieser Tat nicht vorgeworfen, war sohin mittlerweile Verfolgungsverjährung (8.4.2021) eingetreten und war es dem erkennenden Gericht verwehrt – so nicht ohnedies ein Austausch der Tat zu erkennen gewesen wäre – den Tatort auszutauschen.

10. Gem. § 52 VwGVG hat der Bf keine Kosten für das Verfahren vor dem LVwG zu tragen. Gem. § 64 VStG gilt Selbiges für das Verfahren vor der belangten Behörde.

## IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiter ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Lösung des Falles war vielmehr auf Sachverhaltsebene gelegen und wurde durch die Zeugen- und Parteieneinvernahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung bewirkt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter